

Entsetzen nach dem BGH Beschluss vom 12.02.2014!

Kinder müssen grundsätzlich für den Heimaufenthalt ihrer Eltern zahlen, auch wenn die Eltern einseitig den Kontakt abgebrochen haben und das Kind erbrechtlich auf den Pflichtteil beschränkt wurde.

Viele Kinder fragen sich nun

- gilt dies immer?
- muss ich mein Häuschen und mein sauer Erspartes opfern?

Insoweit kann man beruhigen.

- Dies gilt nur, wenn das Kind leistungsfähig ist, also mehr als 1.500,00 € netto verdient. Zudem kann Ihnen Ihr Fachanwalt für Familienrecht erläutern, welche zahlreichen Abzüge Sie unter Berücksichtigung Ihrer konkreten Situation vornehmen können, um nicht über diesen Selbstbehalt zu kommen und somit keinen Elternunterhalt zahlen müssen.
- Ihr selbst bewohntes Familienheim müssen Sie grundsätzlich nicht verwerten.
- Mindestens 5 % (Nichtselbstständiger) bzw. 25 % (Selbstständiger) des Bruttoerwerbseinkommens pro Jahr, können aufgezinnt, für die Altersversorgung reserviert werden.
- Neben dem Altersvorsorgevermögen steht Ihnen ein Notgroschen von mindestens 10.000,00 € zu.

FAZIT: Es gibt viele Möglichkeiten, sich gegen Elternunterhalt zur Wehr zu setzen!

Rechtsanwältin Claudia Ernst - auch Fachanwältin für Familienrecht -
Maushammer Rechtsanwälte Fachanwälte, Poststraße 23, 83435 Bad Reichenhall
Tel: 08651 9739-0, www.m-rae.de